

Allgemeine Geschäftsbedingungen von CKW Fiber Services AG

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der CKW Fiber Services AG (CFS) und dem Kunden. Sie sind integrierter Bestandteil eines zwischen dem Kunden und der CFS abgeschlossenen Vertrages und gelten auch ohne speziellen Hinweis. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten als wegbedungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag den AGB vor.

1. Gegenstand

Die vorliegenden AGB gelten für alle Produkte und Dienstleistungen, welche CFS im Rahmen der einzelnen Verträge mit den Kunden, nachfolgend „Vertragspartner“ genannt, erbringt. CFS ist berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen, sofern die Interessen des Kunden angemessen gewahrt bleiben. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern der Kunde nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der Kunde Widerspruch, entscheiden die Parteien im gemeinsamen Gespräch, ob und in welchem Umfang die bestehenden AGB weitergelten sollen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

2. Leistungserbringung von CFS

CFS erbringt die im Vertrag vereinbarte Leistung gemäss dem aktuellen Stand der Technik und ist dafür besorgt, dass alle von ihrer Seite für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Bewilligungen vorliegen. CFS kann keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Leistungserbringung übernehmen. CFS untersteht in keiner Weise einem Weisungsrecht des Vertragspartners. Insbesondere ist CFS frei in der Wahl ihrer allfälligen Partner für die Erbringung der vereinbarten Leistung. CFS ist berechtigt, die Leistungen durch Unternehmen innerhalb der CKW-Gruppe, durch ihr verbundene Unternehmen oder durch Dritte zu erbringen. Im Rahmen der Vereinbarung ist CFS zudem frei, wie und mit welcher Infrastruktur sie die Erbringung der Leistung für den Vertragspartner sicherstellt. CFS ist nicht für den Inhalt der übertragenen Informationen verantwortlich.

3. Liegenschaftsanschluss

Wird für die Leistung von CFS ein Telekommunikationsanschluss in einer Liegenschaft benötigt, die im Eigentum des Vertragspartners steht, so ermächtigt er CFS, den Anschluss vorzunehmen. Ist die Liegenschaft nicht im Eigentum des Vertragspartners, so unterstützt er CFS in ihren Bestrebungen, vom Eigentümer eine schriftliche Genehmigung für den Telekommunikationsanschluss einzuholen. Verweigert der Liegenschaftseigentümer den Anschluss, so fällt der Vertrag zwischen CFS und dem Vertragspartner entschädigungslos dahin.

4. In-Haus-Infrastruktur

• Übergabepunkt

Als Übergabepunkt für die Infrastruktur der CFS wird der Hausanschlusskasten oder die elektronische Schnittstelle der Anlagen vereinbart, welche möglichst in unmittelbarer Nähe des Hauseintrittspunktes installiert werden soll.

• Kundenseitige Infrastrukturen

Der Vertragspartner ist für die Infrastrukturen im Gebäude-inneren ab Hausanschlusskasten verantwortlich (z.B. Verkabelungen etc.). Er einigt sich diesbezüglich mit dem Gebäudeeigentümer, falls ihm die Liegenschaft nicht selber gehören sollte. Für die Wartung und den Unterhalt der kundenseitigen Infrastruktur ist der Vertragspartner verantwortlich.

5. Ausrüstungen von CFS

• Installation

Die für die Installation der Ausrüstung von CFS benötigten Räumlichkeiten und die dafür nötige Stromzufuhr werden vom Vertragspartner unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

• Zugang zur Ausrüstung

Der Vertragspartner gewährt CFS den Zugang zu ihrer Ausrüstung, um die Bereitstellung und die Aufrechterhaltung ihrer Leistung zu ermöglichen.

• Verantwortung für Ausrüstung

Die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Ausrüstungen von CFS inner- und ausserhalb der Räumlichkeiten des Vertragspartners oder des Liegenschaftseigentümers bleiben in der Verantwortung und im Eigentum von CFS. Die Anlagen von CFS sind nur für vertragliche Zwecke zu verwenden. Der Vertragspartner darf die Anlagen von CFS unter keinen Umständen verkaufen, belasten oder verpfänden und nur mit ausdrücklicher Einwilligung von CFS vermieten oder anderweitig für Handelszwecke einsetzen.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Vertragspartner hat CFS über bereits bestehende technische oder sonstige Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasversorgungseinrichtungen) zu orientieren, die bei der Installation und für den Betrieb der Telekommunikationsinfrastrukturen oder Ausrüstungen berücksichtigt werden müssen bzw. die allenfalls beschädigt werden könnten. Der Vertragspartner hat CFS alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die Dienste erbringen zu können.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass sämtliche behördlichen Bewilligungen vorliegen, die für die von CFS zu erbringenden Leistungen notwendig sind. Das Einholen der für den Betrieb notwendigen Bewilligungen (Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen, Vollmacht etc.) ist Sache des Vertragspartners.

CFS stellt dem Vertragspartner sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die für das Bewilligungsverfahren nötig sind. Der dafür notwendige Aufwand kann von CFS in Rechnung gestellt werden.

7. Abnahme

Die Abnahme der von CFS bereitgestellten Installationen erfolgt nach Aufschaltung gemäss den Prüfvorschriften von CFS. Auf Wunsch des Vertragspartners wird ein gegenseitiges Abnahmeprotokoll erstellt. Der Vertragspartner bescheinigt CFS durch seine Unterschrift die Akzeptanz der in den entsprechenden Verträgen umschriebenen Dienstleistungen. Als abgenommen gilt eine Kommunikationsverbindung oder -anlage zudem, wenn sie ohne Beanstandung 10 Arbeitstage in Betrieb ist, die Abnahme aus Gründen nicht stattfinden kann, die der Vertragspartner zu verantworten hat, oder der Vertragspartner auf eine Abnahme verzichtet.

8. Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird zwischen dem Vertragspartner und CFS festgelegt und im Vertrag erwähnt bzw. separat vereinbart.

Die Leistung gilt ab demjenigen Zeitpunkt als betriebsbereit, ab welchem sie vom Vertragspartner genutzt werden kann, keine wesentlichen Mängel mehr vorhanden sind und die Abnahme erfolgt ist.

Bei Mängelrügen gilt die Leistung so lange nicht als abgenommen, bis alle betriebsbehindernden Mängel beseitigt sind. Mindere Mängel sind innert angemessener Frist zu beheben. Nach Beseitigung der Mängel wird ein Abnahmeverfahren durchgeführt und ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Kann die Inbetriebnahme aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, erst nach dem im Vertrag festgehaltenen Datum in Betrieb genommen

werden, beginnt die Zahlungspflicht trotzdem an dem im Vertrag festgelegten Tag.

9. Ordentliche Unterhalts-, Reparatur- und Änderungsarbeiten

Ordentlicher Unterhalt, Reparatur und Ersatz der vereinbarten Objekte sind die planbaren Aktivitäten an der Infrastruktur, der Ausrüstung und den Dienstleistungen von CFS, die zur Erbringung der Leistung nötig sind. CFS ist für diese Wartungs- und Unterhaltsarbeiten verantwortlich und sie sind mangels anderer Abrede in der vereinbarten Entschädigung enthalten. Ausgenommen sind Wartung und Unterhalt an der kundenseitigen Infrastruktur. Ausserordentlicher Unterhalt wird nach Aufwand verrechnet.

Unter ordentlichem Unterhalt werden insbesondere Inspektionen, periodische Sichtkontrollen, Kontrollmessungen, Reinigungsarbeiten und allfällige Anpassungen an gesetzliche Vorschriften verstanden. CFS hat das Recht, bei notwendigen Unterhalts-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten die Leitungen oder die Leistungserbringung kurzzeitig zu unterbrechen. Sie hat dabei auf die Interessen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen und ihn vorgängig über die Beeinträchtigung des Betriebes zu unterrichten. CFS entsteht dadurch keine Ersatzpflicht.

Der Vertragspartner hat die Anlagen von CFS nur mit Einverständnis und von befugten Vertretern von CFS instandsetzen, warten, aufrüsten oder testen zu lassen.

10. Gesetzliche Überwachungsmaßnahmen

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass CFS von Gesetzes wegen gezwungen sein kann, den Datenverkehr für einen bestimmten Zeitraum zu speichern und Überwachungsmaßnahmen durch gesetzlich berechnete Stellen, z.B. den Dienst ÜPF zuzulassen und technisch zu ermöglichen. CFS stellt diesfalls sicher, dass einzig die berechnete Stelle Einsicht in die gesicherten Daten erhält.

11. Umbauten / Erweiterungen / Wiederherstellung

CFS ist jederzeit berechnigt, ihre Anlagen nach eigenem Ermessen abzuändern bzw. zu ersetzen.

Vom Vertragspartner benötigte bauliche Massnahmen müssen CFS vorgängig offeriert werden. Die Realisierung erfolgt nur aufgrund von schriftlichen Aufträgen. CFS hat das Recht, beantragte bauliche Massnahmen abzulehnen, wenn sie den übrigen Geschäftsgang beeinträchtigen oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Umbau oder Erweiterungen des Vertragspartners sind nur zulässig, wenn diese nicht allfällige Ausbauprojekte von CFS tangieren.

Der Vertragspartner hat für die Installation und Wartung der Anlagen von CFS in seinen eigenen Geschäftsräumen auf eigene Kosten in sachgerechter und sicherer Form genügend Raum für die Anlagen, eine geeignete Umgebung sowie Leitungen und elektrischen Strom sicherzustellen.

12. Umbau und Verlegung auf Verlangen des Vertragspartners

Verlangt ein Vertragspartner die Änderung, Ersetzung oder Verlegung der Infrastruktur oder Ausrüstung von CFS oder ist aus anderen Gründen, welche CFS nicht zu vertreten hat, ein Umbau oder die Verlegung erforderlich, so trägt der Vertragspartner die entsprechenden Kosten. Falls CFS Mehrkosten entstehen, hat sie das Recht den Mietzins bzw. die Entschädigung entsprechend anzupassen oder sich durch eine anteilmässige Einmalzahlung abgelten zu lassen.

13. Ausrüstungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist für die von ihm eingesetzten Infrastrukturen und Ausrüstungen verantwortlich. Er verpflichtet sich auf eigene Kosten, nur gesetzeskonforme, zugelassene und den technischen Vorgaben von CFS entsprechende Anlagen zu installieren. Die Ausrüstungen haben dem aktuellen Stand der Technik und den Weisungen des Netzanbieters zu entsprechen. Sind Beeinträchtigungen auf den Einsatz

der Geräte des Vertragspartners zurückzuführen, so hat der Vertragspartner diese der CFS sofort zu melden. Die Schadensbehebung wird durch CFS dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

14. Störungen / Störungsbehebung

CFS kann keine Gewähr für die ununterbrochene und störungsfreie Erbringung der Dienstleistung übernehmen. Angekündigte Unterbrechungen wegen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten durch CFS oder ihren Vertretern gelten nicht als Störung.

Können im Vertrag zugesicherte Verfügbarkeitswerte oder andere Qualitätselemente wegen Mängel der Kommunikationsverbindung oder -anlage nicht eingehalten werden, muss der Vertragspartner den Mangel sofort nach Entdeckung rügen, wobei der Vertragspartner zuerst verpflichtet ist, festzustellen, ob der Fehler durch ihm gehörende und von ihm unterhaltene Komponenten verursacht wurde.

CFS verpflichtet sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um einen Mangel so rasch als möglich zu beheben. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bestehen nicht. Der Vertragspartner hat CFS in zumutbarem Umfang bei der Feststellung Behebung der Störungsursache(n) zu unterstützen. Falls die Funktionsstörung nicht auf einen Fehler im Zusammenhang mit den Leistungen von CFS zurückzuführen ist, kann CFS dem Vertragspartner die dadurch verursachten Kosten in Rechnung stellen.

Sollten die Komponenten des Vertragspartners Infrastrukturen oder Ausrüstungen von CFS oder Dritten beeinträchtigen, ist dieser verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Störung so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Mitteilung von CFS zu beheben. Ist eine definitive Behebung der Störung innert oben genannter Frist nicht möglich, hat der Vertragspartner die betreffenden Geräte umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen und durch störungsfreie Anlagen zu ersetzen. Tut er dies nicht, so räumt er der CFS das Recht ein, dies auf seine Kosten für ihn zu erledigen (Recht der Ersatzvornahme).

Bei Störungen, die auf Anlagen oder Ausrüstungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, lehnt CFS jegliche Haftung, wie z.B. Pönalenzahlungen ab.

15. Zutritt

CFS verpflichtet sich, dem Vertragspartner in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften von CFS und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nach angemessener Vorankündigung jederzeit begleiteten Zutritt zu seinen Systemen und Komponenten zu gewähren. Die Begleitung in die Anlagen kann während 24 Stunden und 365 Tagen angefordert werden. Der Aufwand wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich seinerseits, CFS und weiterem befugten Personal jederzeit Zutritt in Gebäude und Anlagen zu gewähren, in denen sich Komponenten von CFS befinden.

16. Sorgfaltspflicht

Der Vertragspartner muss die Sache sorgfältig brauchen. Verletzt der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung von CFS seine Pflicht zur Sorgfalt weiter, so kann CFS den Vertrag fristlos auflösen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

17. Versicherung

Die Versicherung der durch den Vertragspartner installierten Systeme und Komponenten ist Sache des Vertragspartners.

Der Vertragspartner garantiert, dass die bei CFS untergebrachten Anlagen gegen alle Gefahren, einschliesslich Wasser-, Feuer- und Unfallschäden, Blitzschlag, Beschädigungen durch Überspannung, Geschäftsausfall usw. versichert sind und während der Laufzeit des Vertrages und während sämtlichen Verlängerungen desselben versichert bleiben.

18. Zahlung

•Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, CFS für die Erbringung ihrer Leistungen eine Entschädigung, welche im jeweiligen Vertrag festgelegt wird, zu bezahlen.

Die aufgeführten Kosten verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allfällige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannte, öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Entschädigung erfolgt entweder durch periodische Zahlungen oder durch eine Einmalzahlung. Ohne anderslautende vertragliche Regelung ist die Entschädigung jeweils im Voraus zu bezahlen.

Von CFS im Auftrag des Vertragspartners ausgeführte Umbau-, Installations- oder Unterhaltsarbeiten werden separat in Rechnung gestellt.

•Beginn der Zahlungspflicht / Verrechnung

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

Eine Verrechnung von Forderungen von CFS mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist nicht zulässig.

•Zahlungsverzug

CFS ist bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die CFS im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. CFS verrechnet einen Verzugszins von 8% pro Jahr.

19. Einstellung der Dienstleistung

CFS hat das Recht, die Erbringung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner einzustellen (suspendieren) wenn der Vertragspartner die geltenden Vorschriften oder vertragliche Regelungen nicht einhält, insbesondere

- Einrichtungen verwendet, die nicht zugelassen sind oder nicht den geltenden Vorschriften bzw. den technischen Weisungen von CFS entsprechen;
- bei eigenmächtiger Veränderung oder vorsätzlicher Beschädigung der Anlage;
- bei einer Weigerung, sicherheitstechnisch notwendige Massnahmen zu treffen oder reparaturbedürftige Einrichtungen Instand stellen zu lassen;
- bei einer Verweigerung des Zutrittsrechts zu den Räumlichkeiten trotz entsprechender Anforderung;
- bei Zahlungsverzug.

Die Dienstleistung kann ferner unterbrochen oder eingeschränkt werden zur Vornahme von Wartungs-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten, bei Betriebsstörungen, in allen Fällen von unbedingter Notwendigkeit und bei höherer Gewalt.

20. Haftung und höhere Gewalt

CFS haftet für den direkten Schaden, der von ihr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

CFS schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus.

Die Haftung von CFS ist in jedem Fall auf die Leistung bzw. den Betrag beschränkt, welchen CFS aus dem fraglichen Geschäft erhalten hat.

CFS haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

CFS schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners (insbesondere Pflicht zur rechtzeitigen und fehlerfreien Vornahme von Mitwirkungspflichten) aus.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, CFS im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen freizustellen.

CFS ist für den Inhalt der Nachrichten, die mittels den vom Vertragspartner bezogenen Leistungen übertragen werden, nicht verantwortlich.

CFS haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs von CFS befinden und für die CFS nicht verantwortlich ist.

Der Vertragspartner hält CFS für sämtliche Ansprüche von Dritten sowie gegen alle weiteren Verluste, Haftungs- und andere Kosten und Ausgaben schadlos, die CFS infolge der Benutzung oder des Missbrauchs der Leistungen durch den Vertragspartner (bzw. dessen Vertragspartner) oder infolge des durch den Vertragspartner ermöglichten Zugangs Dritter zu Daten entstehen können.

21. Retentionsrecht

Falls CFS Anlagen beherbergt, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Vertragspartners befinden und keinen Bestandteil von CFS, aber unter Umständen mit den Anlagen von CFS verbunden sind ("Anlagen des Vertragspartners"), so anerkennt der Vertragspartner, dass CFS im Falle der Nichtzahlung offener Rechnungen durch den Vertragspartner ein Retentionsrecht auf sämtlichen in den Geschäftsräumen von CFS befindlichen Anlagen des Vertragspartners hat.

22. Dauer des Vertrages

Der Vertrag mit dem Vertragspartner ist für CFS dann verbindlich, wenn sie im Besitz des vom Vertragspartner rechtsverbindlich unterzeichneten Vertrages ist.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit oder auf eine feste Dauer abgeschlossen.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können beide Parteien den Vertrag gemäss der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist auflösen, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer.

Ist der Vertrag auf eine feste Dauer abgeschlossen, kann er während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so erneuert er sich mangels anderer Abrede um jeweils 1 weiteres Jahr.

23. Vorzeitige Beendigung

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist entschädigungslos per Ende des Monats jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt

- wenn technische oder rechtliche Vorschriften (beispielsweise eine geplante Leistungserweiterung etc.) die gemeinsame Nutzung der Kommunikationsverbindung oder -anlage durch mehrere Mieter gleichzeitig nicht mehr zulassen;
- wenn CFS die betreffende Kommunikationsverbindung oder -anlage endgültig ausser Betrieb nimmt, ohne eine Verlegung im Sinne von Artikel 12 vorzunehmen;
- wenn der Vertragspartner als Ersatz für die vertraglich festgelegte eine andere Kommunikationsverbindung oder -anlage von CFS in Betrieb nimmt. Beiden Parteien steht das Recht zu, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn aussergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsabschluss

nicht vorhersehbar waren, die Erfüllung des Vertrages verunmöglichen oder die Erfüllung übermässig erschweren und die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn;

- die andere Partei wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung und Nachfristansetzung nicht erfüllt bzw. den vertragsgemässen Zustand nicht wieder herstellt;
- die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit aufgibt, ihre Zahlungen eingestellt hat, zahlungsunfähig wird, in Konkurs fällt oder die Nachlassstundung beantragt wird.

24. Rückgabe der Installation

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner ein Objekt von CFS in seinem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Mit der Kündigung des Vertrages hat der Vertragspartner CFS die Rücknahme der Anlagen von CFS zu ermöglichen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Retentionsansprüche geltend zu machen. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Anlagen von CFS nicht nach, so ist CFS berechtigt, Vertreter – denen umgehend Zugang zu den Geschäftsräumen des Vertragspartners zu gewähren ist – zum Abbau der Anlagen von CFS zu entsenden und die dabei entstehenden Kosten dem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Bei der Rückgabe einer Installation erfolgt eine Abnahme gemäss den Prüfvorschriften von CFS. Es wird ein gegenseitiges Zustandsprotokoll erstellt. Verdeckte Mängel hat CFS dem Vertragspartner sofort nach Feststellung, spätestens jedoch 6 Monate nach Rückgabe, zu melden.

Falls auf Seiten des Vertragspartners bzw. des entsprechenden Liegenschaftseigentümers eine bauliche Veränderung vorgenommen wurde, um die Erstellung der CFS-Infrastruktur zu erleichtern, ist CFS nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen oder die baulichen Veränderungen dem Vertragspartner zu entschädigen. CFS ist nicht verpflichtet, ihre Infrastruktur zurückzubauen.

25. Exklusivität

Die Nutzung von Kommunikationsverbindungen und -anlagen durch den Vertragspartner beinhaltet mangels anderer Abrede kein Exklusivitätsrecht.

26. Eigentum

Sämtliche Anlagen, die CFS dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von CFS. Die Anlagen von CFS werden unter Umständen in den Geschäftsräumen des Vertragspartners installiert, um den Vertragspartner an das Netz anzuschliessen und CFS zur Bereitstellung der Leistungen zu befähigen.

Die Kommunikationsausrüstung

- Layer 0 und Layer 1 ist Eigentum der Central-schweizerischen Kraftwerke AG (CKW);
- Layer 2 und höher ist Eigentum von CFS.

Die durch den Vertragspartner montierten und betriebenen Systeme und Komponenten bleiben Eigentum des Vertragspartners.

27. Übertragung

Eine Übertragung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von CFS zulässig.

28. Datenschutz

• Datenerhebung

CFS erfasst die Kundendaten des Vertragspartners inkl. allfälliger Mitarbeiter. Die Erfassung der Kundendaten kann bereits vorvertraglich im direkten Kontakt oder nach Kontaktaufnahme per E-Mail, Telefon oder auf anderen Wegen erfolgen.

Darüber hinaus wird CFS allenfalls auch folgende personenbezogenen Daten erheben:

- Daten im Zusammenhang mit der Zutrittskontrolle (insb. biometrische Daten);
- Videoüberwachungsdaten;
- IP-Adresse beim Besuch der Homepage;

Dem Vertragspartner wird auf Nachfrage jederzeit Auskunft zu den über ihn erhobenen Personendaten erteilt. Die Nachfrage ist an den Datenschutzbeauftragten der CFS zu richten.

• Datenverwendung

CFS verwendet die erhobenen Personendaten zum Zweck der Vertragserfüllung.

• Übermittlung an Dritte

Sofern es für die Vertragserfüllung notwendig ist, darf CFS die dafür notwendigen Kundendaten an Dritte weitergeben.

29. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich selber sowie auch ihre Mitarbeiter und beigezogenen Hilfspersonen zur Geheimhaltung aller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, nicht allgemein bekannten Tatsachen und Daten. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschränkt. CFS verpflichtet sich, keine Daten, die auf den Kommunikationsverbindungen übertragen werden, (ausser zur Sicherung der Qualität der Dienstleistung von CFS) zu erfassen, aufzuzeichnen oder auszuwerten. Eine allfällige Aufzeichnung oder Auswertung von Daten erfolgt in jedem Fall nur in Absprache mit dem Vertragspartner. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, behördlich angeordnete Überwachungsmassnahmen sowie die gesetzliche Auskunftspflicht.

Sollten Passwörter oder andere vertrauliche Informationen, welche CFS gegenüber dem Vertragspartner offen gelegt hat, unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden, muss dies der Vertragspartner CFS umgehend mitteilen.

30. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und allfälligen Nachträgen ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

31. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die Vertragspartner ersetzen diesfalls nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen, damit der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

32. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen.

33. Anwendbares Recht

Es gilt Schweizerisches Recht.

34. Gerichtsstand

Es gilt für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Luzern-Stadt als Gerichtsstand.